

Häufig gestellte Fragen (FAQ)

1 Antragsunterlagen

1.1 Welche Unterlagen muss ich einreichen?

Das Antragsformular und der vollständige Bescheid der Pflegekasse sind immer einzureichen. Das Gutachten des Medizinischen Dienstes (MD) wird nicht benötigt und stellt auch keinen ausreichenden Nachweis über den Grad Ihrer Pflegebedürftigkeit dar.

Stellt die pflegebedürftige Person nicht selbst den Antrag, sind zusätzliche Unterlagen erforderlich.

1.1.1 Ich möchte einen Antrag für mein pflegebedürftiges Kind stellen.

- Antragsformular mit Unterschrift von beiden gesetzlichen Vertretern oder mit Unterschrift eines gesetzlichen Vertreters mit Nachweis über das alleinige Sorgerecht
- Kopie des vollständigen Bescheids der Pflegekasse, aus dem hervorgeht, seit wann Pflegegrad 2 oder höher besteht

1.1.2 Ich möchte als Bevollmächtigte/-r bzw. Betreuer/-in einen Antrag stellen.

- Antragsformular inkl. Unterschrift
- Kopie des vollständigen Bescheids der Pflegekasse, aus dem hervorgeht, seit wann Pflegegrad 2 oder höher besteht
- Kopie der vollständigen Vollmacht bzw. des Betreuerausweises/Betreuungsbeschlusses

Falls noch keine Vollmacht vorliegt, können Sie unseren Vordruck verwenden.

1.2 Muss ich die Unterlagen im Original einreichen?

Nur das Antragsformular. Alle weiteren Unterlagen reichen Sie bitte in Kopie ein.

1.3 Gibt es eine Antragsfrist?

Sie müssen das Landespflegegeld bis zum Ablauf von drei Monaten nach Ende des jeweiligen Pflegegeldjahres beantragen. Fristablauf ist damit jeweils der 31. März.

1.4 Was muss ich tun, wenn mir bei Fristablauf (noch) nicht alle Unterlagen vorliegen?

Bitte reichen Sie den Antrag unvollständig bis zum 31.03. beim Bayerischen Landesamt für Pflege ein, um die Frist zu wahren. Ausschlaggebend für die Fristwahrung ist der Eingang beim Landesamt für Pflege.

Sofern Sie Ihren Pflegegradbescheid nicht mehr haben, wenden Sie sich bitte an Ihre Pflegekasse. Es genügt eine Bestätigung über Ihren aktuellen Pflegegrad und seit wann Sie diesen haben.

1.5 Welche Änderungen muss ich mitteilen?

Änderungen jeglicher Art sind unverzüglich schriftlich oder per E-Mail mit ggf. erforderlichen Nachweisen mitzuteilen.

Hierfür können Sie unsere Änderungsformulare verwenden. Alternativ können Sie unter www.bestellen.bayern.de ausgedruckte Formulare anfordern und sich diese kostenfrei nach Hause schicken lassen.

1.5.1 Mögliche Änderungen und ggf. zu erbringende Nachweise:

- Ihr Pflegegrad wurde auf 1 herabgesetzt bzw. aufgehoben. Bitte reichen Sie hierzu das Schreiben der Pflegekasse über die Herabstufung bzw. Aufhebung des Pflegegrades ein.
- Sie sind innerhalb Bayerns umgezogen und haben eine neue Meldeadresse.
- Sie sind umgezogen und haben Ihren Hauptwohnsitz nicht mehr in Bayern. In diesem Fall benötigen wir die Meldebescheinigung, aus der hervorgeht, seit wann Sie nicht mehr in Bayern gemeldet sind.
- Ihre Kontoverbindung hat sich geändert. Bitte reichen Sie hierzu das IBAN-Änderungsformular ein.
- Es gab einen Betreuer- oder Bevollmächtigtenwechsel. Bitte reichen Sie hierzu den Betreuerausweis bzw. die Vollmacht ein.

1.5.2 Wie kann ich Änderungen mitteilen?

Bitte senden Sie Änderungsmitteilungen an:

Bayerisches Landesamt für Pflege

-Landespflegegeld -
Postfach 13 65
92203 Amberg

Oder an:

landespflegegeld@lfp.bayern.de

1.6 Welche Möglichkeiten habe ich, einen Antrag zu stellen?

1.6.1 Online

Hierfür müssen Sie sich mit Ihrem ELSTER-Zertifikat oder dem neuen Personalausweis (nPA) anmelden. Ein ELSTER-Zertifikat haben Sie, wenn Sie Ihre Steuererklärung elektronisch über das ELSTER-Portal machen.

Den Online-Antrag finden Sie unter: https://formularserver-bp.bayern.de/intelliform/forms/rzsued/stmgp/stmgp/Landespflegegeld_F5/index

Dort werden Sie direkt zur BayernID, auch Bürgerkonto genannt, weitergeleitet. Die Registrierung über die BayernID dient der Bestätigung Ihrer Identität.

1.6.2 Postalisch

Das Antragsformular können Sie hier herunterladen oder hier kostenfrei anfordern, wenn Sie ein ausgedrucktes Exemplar per Post wünschen.

Falls Sie das Formular herunterladen, speichern Sie es bitte zunächst unter Ihrem Standard-Speicherort ab und öffnen Sie die Datei von dort aus. So werden Darstellungsfehler beim Drucken vermieden. Sie können das Formular digital ausfüllen, ausdrucken und unterschreiben oder Sie drucken sich das Formular vorab aus und befüllen dieses handschriftlich.

Das Formular senden Sie mit den dazugehörigen Unterlagen bitte an:

Bayerisches Landesamt für Pflege

-Landespflegegeld -
Postfach 13 65
92203 Amberg

1.6.3 Fax

Das Formular senden Sie mit den dazugehörigen Unterlagen bitte an folgende Faxnummer:

09621 9669-2222

1.6.4 E-Mail

Eine Antragstellung per E-Mail ist nur bei Verwendung einer qualifizierten, elektronischen Signatur möglich. In diesem Fall senden Sie den Antrag bitte an landespflegegeld@lfp.bayern.de.

Eine einfache E-Mail reicht auch bei Übermittlung des Antrags als PDF-Datei nicht aus.

1.7 Erhalte ich eine Bestätigung über den Eingang meines Antrags?

Ja, nach Antragseingang erhalten Sie entweder eine Eingangsbestätigung, eine Nachforderung fehlender Unterlagen oder den Bewilligungsbescheid.

1.8 Wohin wende ich mich, wenn ich meinen Antrag zurücknehmen möchte?

Bitte wenden Sie sich per E-Mail oder per Post an uns:

landespflegegeld@lfp.bayern.de

Bayerisches Landesamt für Pflege

-Landespflegegeld-
Postfach 13 65
92203 Amberg

Eine Antragsrücknahme per E-Mail ist nur bei Verwendung einer qualifizierten, elektronischen Signatur möglich. Eine einfache E-Mail reicht zur Rücknahme des Antrags nicht aus.

1.9 Muss ich jährlich einen neuen Antrag stellen?

Nein.

Ihr Antrag wirkt für die Folgejahre fort, Art. 3 Satz 3 BayLPfGG. Sie müssen keinen erneuten Antrag stellen. Die Auszahlung des Landespflegegeldes erfolgt automatisch zum jährlichen Stichtag, solange Anspruch besteht.

2 Voraussetzungen

2.1 Wer hat Anspruch auf das Bayerische Landespflegegeld?

Die aktuelle Gesetzesfassung finden Sie [hier](#).

Anspruchsberechtigt sind Personen mit Hauptwohnsitz in Bayern, die im Umfang von mindestens Pflegegrad 2 pflegebedürftig sind.

2.1.1 Hauptwohnsitz

Sie müssen mit Ihrem Hauptwohnsitz in Bayern gemeldet sein.

Hauptwohnung bzw. Hauptwohnsitz ist diejenige Wohnung, die die pflegebedürftige Person gegenüber der Meldebehörde als vorwiegend benutzte Wohnung angegeben hat.

2.1.2 Pflegebedürftigkeit

Sie müssen in einem Umfang von mindestens Pflegegrad 2 pflegebedürftig sein. Bei Pflegegrad 1 haben Sie keinen Anspruch auf Landespflegegeld.

2.2 Wie muss ich vorgehen, wenn ich gegen die Feststellung des Pflegegrades Widerspruch eingelegt habe?

Bitte reichen Sie den Antrag unvollständig beim Bayerischen Landesamt für Pflege ein, um die Frist zu wahren (siehe Punkt 1.3.). Ausschlaggebend für die Fristwahrung ist der Eingang beim Landesamt für Pflege. Nach Abschluss des Widerspruchsverfahrens reichen Sie bitte die endgültige Entscheidung über den Pflegegrad bei uns ein.

2.3 Was muss ich tun, wenn ich nicht gesetzlich oder privat krankenversichert bin?

Wenn Sie nach § 264 SGB V krankenversichert sind, bestätigt der zuständige Sozialhilfeträger (Bezirk, Sozialamt, Sozialreferat etc.) den aktuellen Pflegegrad. Dieses Bestätigungsschreiben legen Sie Ihrem Antrag auf Landespflegegeld bei.

2.4 Habe ich Anspruch auf Landespflegegeld, wenn ich infolge eines Arbeitsunfalls pflegebedürftig bin und die Berufsgenossenschaft die Pflegebedürftigkeit anerkannt hat?

Die Feststellung einer anerkannten Pflegebedürftigkeit durch die Berufsgenossenschaft ist nicht ausreichend. Es bedarf der Feststellung durch die Pflegekasse oder einer privaten Pflegepflichtversicherung oder einem Träger der Sozialhilfe. Stellen Sie dazu bei der Pflegekasse/ Pflegepflichtversicherung einen Antrag auf Feststellung des Pflegegrades oder beim Sozialversicherungsträger oder beim Sozialhilfeträger einen Antrag auf Hilfe zur Pflege.

2.5 Darf ich als ausländische Staatsbürgerin bzw. ausländischer Staatsbürger Landespflegegeld beantragen?

Ja, es gelten die gleichen Anspruchsvoraussetzungen wie bei Bürgerinnen und Bürgern mit deutscher Staatsbürgerschaft.

2.6 Was passiert, wenn die anspruchsberechtigte Person verstirbt?

In jedem Fall ist dies dem Landesamt für Pflege unverzüglich mitzuteilen.

Mit dem Tod der pflegebedürftigen Person erlischt der Anspruch auf Landespflegegeld. Ein Anspruchsübergang auf Angehörige bzw. Erben findet nicht statt.

2.6.1 Es wurde zu Lebzeiten der anspruchsberechtigten Person ein Antrag gestellt, aber noch nicht bewilligt.

Eine Bewilligung des Antrags mit anschließender Auszahlung des Landespflegegeldes kann nicht mehr erfolgen.

2.6.2 Es wurde zu Lebzeiten der anspruchsberechtigten Person ein Antrag gestellt und bewilligt. Die Auszahlung erfolgte jedoch erst nach dem Tod.

Wird nach dem Tod der anspruchsberechtigten Person Landespflegegeld ausbezahlt, kommt es zur Rückforderung. Gemäß den gesetzlichen Vorgaben wendet sich das Landesamt für Pflege zunächst an das kontoführende Geldinstitut.

2.6.3 Die anspruchsberechtigte Person ist nach der Auszahlung verstorben.

Ist das Landespflegegeld noch zu Lebzeiten der anspruchsberechtigten Person oder taggleich mit dem Versterben auf dem Konto eingegangen, so gilt das Landespflegegeld als rechtmäßig ausbezahlt und wird nicht zurückgefordert.

2.6.4 Die pflegebedürftige Person verstarb noch vor Antragstellung.

In diesem Fall hätte kein Antrag mehr gestellt werden dürfen. Wurde trotzdem ein Antrag gestellt und das Landesamt für Pflege über das Versterben der anspruchsberechtigten Person informiert, wird der Antrag abgelehnt.

2.6.5 Ist der Anspruch auf Landespflegegeld vererbbar?

Nein, der Anspruch auf Landespflegegeld ist nicht abtretbar, nicht pfändbar und nicht vererblich gemäß Art. 2 Abs. 4 S. 3 BayLPfGG. Darunter fällt auch die Sonderrechtsnachfolge.

2.7 Gibt es eine Einkommenshöchstgrenze für die Beantragung des Landespflegegeldes und ist ein Verwendungsnachweis erforderlich?

Nein, das Landespflegegeld ist einkommensunabhängig.
Ein Verwendungsnachweis ist zu keinem Zeitpunkt zu erbringen.

3 Berücksichtigung des Landespflegegeldes bei anderen Leistungen

Das Landespflegegeld wird nicht angerechnet auf:

- ALG I, Bürgergeld (Grundsicherung für Arbeitsuchende)
- Leistungen der sozialen Pflegeversicherung
- Leistungen der Sozialhilfe
- Leistungen der Bayerischen Beihilfeverordnung
- Wohngeld
- Blinden- und Sehbehindertengeld
- Sonstige Sozialleistungen

Das Landespflegegeld muss nicht als Einkommen in der Einkommenssteuererklärung angegeben werden.

4 Fragen zu Insolvenzverfahren und Pfändungen

4.1 Kann ich mir das Landespflegegeld auf ein Pfändungsschutzkonto (P-Konto) auszahlen lassen?

Eine Auszahlung des Landespflegegeldes auf ein Pfändungsschutzkonto ist möglich. Sobald das Landespflegegeld auf dem Pfändungsschutzkonto verbucht ist, gelten insoweit die gesetzlichen Regelungen zum Pfändungsschutz bei Pfändungsschutzkonten.

Bei Bezug des Landespflegegeldes ist eine Erhöhung des Grundfreibetrags möglich. Hierzu müssen Sie einen entsprechenden Nachweis bei Ihrem Geldinstitut vorlegen. Falls ihr Bewilligungsbescheid nach dem 05.09.2022 ergangen ist, können Sie diesen vorlegen, ansonsten wenden Sie sich gerne an schriftlich oder per E-Mail an uns. uns.

5 Fragen zur Auszahlung

5.1 Wann wird das Landespflegegeld ausbezahlt?

Die Auszahlung erfolgt im Jahr der Antragstellung nach Erlass des Bewilligungsbescheids, für die folgenden Pflegegeldjahre beginnen die Auszahlungen im Januar.

5.2 Welches Konto kann angegeben werden?

Das Auszahlungskonto ist frei wählbar.

5.3 Kann ich den Verwendungszweck der Überweisung ändern lassen?

Der Verwendungszweck unserer Überweisung lässt sich systemseitig nicht ändern und setzt sich immer nachfolgendem Schema zusammen:

„Landespflegegeld (Pflegegeldjahr) für Name Vorname, Geschäftszeichen“

5.4 Wie teile ich eine Kontoänderung mit?

Bitte verwenden Sie hierfür das Formular Bankverbindung und senden Sie dieses ausgefüllt und unterschrieben zurück an:

landespflegegeld@lfp.bayern.de

oder

Bayerisches Landesamt für Pflege

-Landespflegegeld-

Postfach 13 65

92203 Amberg

6 Fragen zur Rückforderung des Landespflegegeldes

6.1 Wann wird das Landespflegegeld zurückgefordert?

Das Landespflegegeld wird immer dann in voller Höhe zurückgefordert, wenn die Leistung ausgezahlt wurde, obwohl kein Anspruch mehr darauf besteht. Dies kommt regelmäßig dann vor, wenn der Mitteilungspflicht von Änderungen der Anspruchsvoraussetzungen nicht nachgekommen wurde. Nachfolgend einige Beispiele:

- Wegzug aus Bayern vor dem Stichtag
- Pflegegradherabsetzung bzw. -aufhebung
- Auszahlung nach dem Tod der anspruchsberechtigten Person
- Doppelte Auszahlung aufgrund mehrfacher Antragstellung
- Sonstige Fehlüberweisungen

Anteilige Auszahlungen bzw. Rückforderungen finden nicht statt.

6.2 Warum wird bei Sterbefällen nicht über die Rückforderung informiert?

Unser Verfahren für Rückforderungen bei Sterbefällen wurde nach den gesetzlichen Bestimmungen an die Vorgehensweise des Sozialgesetzbuches (§ 118 Abs. 3 und 4 SGB VI) angelehnt.

Daher wird die Rückforderung direkt an das Geldinstitut gerichtet, auf deren Kontoverbindung die Auszahlung überwiesen wurde.

Das Geldinstitut ist nach Art. 4 Abs. 2 BayLPfIGG in Verbindung mit § 118 Abs. 3 SGB VI dem Landesamt für Pflege zur Auskunft bzw. zur Rücküberweisung des zu Unrecht erbrachten Landespflegegeldes verpflichtet.

7 Kontakt

Postanschrift:

Bayerisches Landesamt für Pflege
-Landespflegegeld-
Postfach 13 65
92203 Amberg

Hausanschrift:

Bayerisches Landesamt für Pflege
Mildred-Scheel-Str. 4
92224 Amberg

E-Mail:

landespflegegeld@lfp.bayern.de

Telefon: 09621 9669-2444

Fax: 09621 9669-2222

Bitte beachten Sie die Servicezeiten:

Montag und Dienstag:	10:00 -12:00 Uhr
Donnerstag:	14:00-16:00 Uhr